

## Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

„Pfleger“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 10. Juni 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 02. Juli 2020 diese Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 12a Staatliche berufszulassende Prüfung
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad und Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung
- § 18a Berufsbezeichnung „Pflegerfachfrau / Pflegerfachmann“
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: ggf. Eignungsfeststellungsverfahrensordnung (entfällt)
- Anlage 2: Praxisordnung
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch
- Anlage 4.3: Bachelorzeugnis Englisch

- Anlage 4.4: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch
- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 7.1: Diploma Supplement Deutsch
- Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) und der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie unter Berücksichtigung des Pflegeberufgesetzes (nachfolgend PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (nachfolgend PflAPrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pfleger“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Gesundheit und Pflege“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020 im Studiengang immatrikuliert werden.

### § 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfüllt.

### § 3 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des

ThürHZG sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

- (2) Studienbewerber haben ein Vorpraktikum in der Pflege von mindestens 4 Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 2. Semester nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 2 Wochen aufweisen darf. Ohne anerkanntes Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des 3. Semesters und folgende.
- (3) Die Studienbewerber haben eine ärztliche Bescheinigung zur Berufstauglichkeit vorzulegen.

#### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1hochschule,
  - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

#### § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).
- (2) Der Studiengang befähigt nach § 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Die Studierenden werden zu pflegerischem Handeln auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen befähigt. Die hochschulisch ausgebil-

deten Pflegekräfte sollen forschungsgestützte Lösungsansätze und innovative Konzepte in die praktische Pflege übertragen und dadurch zu einer weiteren Verbesserung der Pflegequalität beitragen.

- (3) Das Studium befähigt darüber hinaus insbesondere:
  - a. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
  - b. zur Anwendung vertieften Wissens über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung und zur Mitgestaltung und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
  - c. zur Erschließung von Forschungsgebieten der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse und zu den forschungsgestützten Problemlösungen,
  - d. zur Übertragung neuer Technologien in das berufliche Handeln sowie zum Erkennen berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
  - e. zur kritisch-reflexiven und analytischen Auseinandersetzung sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen und zur Entwicklung und Implementierung wissenschaftsbasierter innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
  - f. zum Mitwirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 benannten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

#### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

#### § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Credits haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
  - die Zahl der Module für jedes Semester;
  - die Bezeichnung der Module;
  - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
  - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
  - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
  - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Semester vier und acht sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder einen Praxiseinsatz im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

### § 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet fünf Praxismodule mit einem Umfang von jeweils 11,5 Wochen. Die Praxismodule entsprechen der praktischen Ausbildung nach § 30 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).
- (2) Die Ausgestaltung dieser ist in Anlage 2 Praxisordnung geregelt. Für die Durchführung der praktischen Ausbildung bei den Kooperationspartnern ist ein ausreichender Impfschutz gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut vorweisen inkl. der Impfungen Hepatitis B und Masern, Mumps, Röteln. Der Nachweis ist während des ersten Semesters dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Ein Praxismodul kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

### § 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

### § 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von fünf bzw. zehn ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 15 ECTS-Punkte umfassen.

### § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 120 ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

### § 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch dieser Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

## § 12a Staatlich berufszulassende Prüfung

- (1) Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung regelt § 32 PflAPrV. Die Module des Studiengangs, die im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zugleich Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, legt die Hochschule unter Zustimmung der zuständigen Behörde fest.
- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes wird ein Prüfungsausschuss nach § 33 PflAPrV gebildet.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird nach § 34 PflAPrV von den zwei Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der in Anlage 3 geregelten Voraussetzungen entschieden.
- (4) Die prüfungsverfahrensrechtlichen Punkte der staatlichen Prüfungen werden in folgenden Paragraphen geregelt:
  - a. Für den schriftlichen Teil der Prüfung § 35 PflAPrV.
  - b. Für den mündlichen Teil der Prüfung § 36 PflAPrV.
  - c. Für den praktischen Teil der Prüfung § 37 PflAPrV.
- (5) In § 38 werden auf die Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche sowie Prüfungsunterlagen hingewiesen.
- (6) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann nach § 39 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV nur einmal wiederholt werden, wenn der Studierende die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.
- (7) Die Benotung jeder Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, erfolgt nach § 17 PflAPrV.

## § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Im Falle der fünf Praxismodule lt. § 8 können die alternativen Prüfungsleistungen zusätzlich zu Abs. 1 simulierte oder effektiv durchgeführte Trainingseinheiten, kontextgebundene Studienarbeiten und Hausaufgaben, Erstellung einer Pflegeprozessplanung,

die sich direkt auf das Praktikum beziehen, beinhalten.

- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die / den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

## § 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

## § 15 Bachelorarbeit

- (1) Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle geforderten Modulprüfungen bis einschließlich des siebten Semesters des jeweiligen Bachelorstudienganges erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt 2 folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen bis einschließlich des siebten Semesters des jeweiligen Bachelorstudienganges;
  - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt 2 abzugeben.

## § 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrer bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

### **§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung**

Entfällt.

### **§ 18 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena

den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“. Dabei werden nach § 40 Abs. 2 PflA-PrV die Ergebnisse der staatlichen Prüfungen zur Berufszulassung im Zeugnis der Hochschule getrennt von den von sonstigen Prüfungsleistungen dargestellt.

### **§ 18a Berufsbezeichnung „Pflegerfachfrau / Pflegerfachmann“**

Nach § 40 Abs. 1 PflA-PrV ist die hochschulische Pflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegerfachfrau“ oder „Pflegerfachmann“ ausgeschlossen.

### **§ 19 Übergangsregelungen**

Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Pfleger dual“ vor dem Wintersemester 2020 / 2021 aufgenommen haben, findet die in § 20 Abs. 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum 30. September 2025 Anwendung.

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2025 treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Pfleger dual“ vom 9. September 2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 41 vom 09 / 2014), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 25. September 2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 66. vom 09 / 2019) außer Kraft.

Jena, den 02.07.2020

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner  
Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Präsident

**Anlage 1**

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
für den Bachelorstudiengang ...  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

**Diese Ordnung wird individuell bei Bedarf erstellt.**

**Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen  
für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege  
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxiseinsätze
- § 4 Praxispartner
- § 5 Anerkennung als Praxispartner
- § 6 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxiseinsätze
- § 7 Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
- § 8 Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
- § 9 Praxisamt
- § 10 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die Praxismodule.

**§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

**§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen**

- (1) In den Semestern 3-7 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflege nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxismodulen durch Praxiseinsätze sichergestellt.
- (2) Der Umfang beträgt mindestens 2.300 Stunden, PflAPrV, § 30 Abs. 2. Die praktische Ausbildung hat generell zum Ziel:
  - die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben;
  - die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern;
  - Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken;
  - die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
  - vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln;
  - ein breites Wissen bezüglich der Aufgabenprofile von akademisch qualifizierten Pflegekräften zu vermitteln sowie die Zusammenarbeit mit anderen Pflegenden und Berufsgruppen zu fördern;
  - Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.
- (3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 30 Abs. 2 PflAPrV und nach § 38 Abs.3 PflBG. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxisphase, wie sie der Studiengang vorsieht, regelt nachstehende Übersicht:

Sem.	Modul	Praxiseinsatz	Wochen	Stunden	ETCS
3	1	Praxiseinsatz I: stationäre Langzeitpflege bzw. Geriatrie	4	160	5
		Praxiseinsatz II: Krankenhaus, Abteilungen der Chirurgie oder der Inneren	4	160	5
		Praxiseinsatz III: Krankenhaus, Abteilungen der Chirurgie oder der Inneren	3,5	140	5
<b>Summe:</b>			<b>11,5</b>	<b>460</b>	<b>15</b>
4	2	Praxiseinsatz IV: Station für Kinder/Jugendliche im Krankenhaus oder ambulanter Pflegedienst für Kinder und Jugendliche	4	160	5
		Praxiseinsatz V: ambulante Pflege	3,5	140	5
		Praxiseinsatz VI: Rehabilitation (stationär)	4	160	5
<b>Summe:</b>			<b>11,5</b>	<b>460</b>	<b>15</b>
5	3	Praxiseinsatz VII: Schwerpunkt Psychiatrie, forensische Psychiatrie und deren Tagesangebote, ambulante Angebote	4	160	5
		Praxiseinsatz VIII: Langzeitpflege mit Schwerpunkt Demenz	3,5	140	5
		Praxiseinsatz IX: Krankenhaus, Abteilungen der Chirurgie, Unfallchirurgie oder Orthopädie	4	160	5
<b>Summe:</b>			<b>11,5</b>	<b>460</b>	<b>15</b>
6	4	Praxiseinsatz X: Palliativ Versorgung, Hospiz, Onkologie oder Intensivstation, Notfallaufnahme	4	160	5
		Praxiseinsatz XI: Palliativ Versorgung, Hospiz, Onkologie oder Intensivstation, Notfallaufnahme	4	160	5
		Praxiseinsatz XII: ambulante Pflege mit dem Schwerpunkt Qualitätssicherung und Beratung	3,5	140	5
<b>Summe:</b>			<b>11,5</b>	<b>460</b>	<b>15</b>
7	5	Praxiseinsatz XIII: Wahlpflichtmodul – Vertiefungseinsatz	11,5	460	15
<b>Summe:</b>			<b>11,5</b>	<b>460</b>	<b>15</b>

#### § 4 Praxispartner

Praxispartner im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die

- gemäß SGB V und SGB XI Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbringen
- zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 38 Abs. 1 PfIBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben betreiben sowie
- gemäß § 5 anerkannt sind.

## **§ 5 Anerkennung als Praxispartner**

- (1) Die Anerkennung als Praxispartner erfolgt mit Unterzeichnung eines Kooperationsvertrags nach § 31 Abs.1 PflAPrV durch die EAH Jena mit dem Praxispartner, jeweils studienbezogen. Diese vertragliche Verpflichtung hat mindestens zu enthalten:
  - die von der Hochschule aufgestellten Praxiseinsatzpläne in der vorgesehenen Vertragszeit zu realisieren,
  - die Erfüllung der Ziele von Anlage 5 zur PflAPrV sowie einen dem Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden angemessenen Einsatz sicherzustellen.
  - die datenschutzrechtliche Verarbeitung zwischen Praxispartner und EAH Jena im Zusammenhang mit der Praxiszeit der bzw. des Studierenden zu ermöglichen,
  - wesentliche Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Anerkennung maßgebend waren, der EAH Jena unaufgefordert mitzuteilen,
  - die Praktikumsvereinbarung nach Absatz 3 anzupassen, wenn diese Ordnung oder der Kooperationsvertrag nach Absatz 1 geändert wurden und die Anpassung der Praktikumsvereinbarung infolge dessen erforderlich geworden ist sowie
  - die Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung bei einem Wechsel des Praxispartners aus wichtigem Grund im Sinne von § 9 Abs.2.
- (2) Über die Pflichten in Absatz 1 Satz 2 hinaus hat sich der Praxispartner gegenüber der EAH Jena zu verpflichten, gegenüber der bzw. dem Studierenden mindestens folgende Verpflichtungen zu erfüllen:
  - die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte nach § 31 Abs. 1 PflAPrV zu gewährleisten,
  - die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen zu belehren sowie dies nachzuweisen,
  - die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
  - die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen und ggf. gegenzuzeichnen,
  - den Studierenden die Teilnahme an betriebsinternen Beratungen und insbesondere folgenden Veranstaltungen zu ermöglichen:
    - o Fort- und Weiterbildungen
    - o Dienstberatungen
    - o Konferenzen
    - o kollegiale Beratung
    - o Supervision
    - o Fallbesprechungen,
  - die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH, insbesondere die praxisbegleitenden Studientage, freizustellen sowie
  - der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren der Praxiszeit eine Beurteilung auszustellen.
- (3) Details zu den Pflichten gemäß Absatz 2 werden in einer gesonderten Praktikumsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der bzw. dem Studierenden geregelt.
- (4) Die Anerkennung als Praxispartner wird an die Vertragslaufzeit gebunden. Sie schließt eine Überprüfung der Voraussetzungen gemäß § 5 und 7 durch die EAH Jena in angemessenen Zeitabständen ein, insbesondere, wenn mindestens zwei Jahre keine Studierenden betreut wurden.
- (5) Die Anerkennung als Praxispartner kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 oder nach den Absätzen 1 bis 4 nicht mehr erfüllt werden, die Anerkennung aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben erfolgte oder beim Praxispartner Mängel in der Betreuung von Studierenden aufgetreten sind, die das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden und vom Praxispartner nicht behoben wurden.

## **§ 6 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber dem Praxispartner**

- (1) Die Studierenden beachten die für den Praxispartner geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- bzw. Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das zuständige Praxisamt gemäß § 9.

- (3) Einzelheiten zu den Pflichten nach Absätzen 1 und 2 werden in der Praktikumsvereinbarung gemäß § 5 Abs.3 geregelt.

### **§ 7 Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze**

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter der Praxispartner im Sinne von § 5 Abs.2 Punkt 1.

### **§ 8 Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze**

- (1) Die Praxisbegleitung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EAH Jena. Praxisbegleitende Studientage werden von den entsprechenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der EAH Jena an der Hochschule durchgeführt.
- (2) Praxisbegleitbesuche beim Praxispartner finden nach Absprache und Koordination durch den Mitarbeiter/-innen der EAH und nur mit einer Praxisanleiterin bzw. einem Praxisanleiter des Praxispartners gemäß § 7 statt.

### **§ 9 Praxisamt**

- (1) Für Fragen zu den Praxiseinsätzen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Organisation der Praxiseinsätze im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH Jena festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
  - Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, z.B. Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt;
  - Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxiseinsätze;
  - Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiseinsätze;
  - Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.
- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch die Studierende bzw. den Studierenden beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

### **§ 10 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze**

- (1) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, die Beurteilung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs.2 Punkt 7 unverzüglich nach deren Erhalt beim Praxisamt einzureichen. Das Praxisamt stellt nach Prüfung der Beurteilung im Sinne von Satz 1 des Praxisberichtes, des Tätigkeitsnachweises sowie des Reflexionsbogens des Studierenden die erfolgreiche Absolvierung der Praxiszeit fest.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 der PflAPrV jeweils als Studienleistung oder Prüfungsleistung vom Modulverantwortlichen bestätigt.
- (3) Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die noch zu erbringenden Leistungen. Die Praxisstelle ist vorher anzuhören. Teilleistungen können anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung der Einwände unverzüglich. Weisen die Praxismodule Fehlzeiten von mehr als zehn vom Hundert und bis zu 50 vom Hundert auf, so kann der Prüfungsausschuss dem Studierenden alternative Prüfungsleistungen auferlegen.

### Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pfleger“

#### 1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>1</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>2</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>3</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.101	Propädeutikum	3,6	2,4			Deutsch	keine		AP (HA)	1		5		
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 1)	7,2				Deutsch	keine		(SP im 2. Semester)	1		5		
GP.1.201	Pflege 1 Basiswissen			10		Deutsch	keine		SP, MP und/oder AP	1		10		
GP.1.202	Pflege 2: Pflege als Beruf und Wissenschaft		5,4	2		Deutsch	keine		SP, MP und/oder AP	1		10		

<sup>1</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>2</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>3</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**2. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>4</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>5</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>6</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 2)	7				Deutsch	keine		SP, 180 min.	1		5		
GP.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5,9				Deutsch	keine		SP, 90 min.	1		5		
GP.1.203	Pflege 3: Pflege bei speziellen Erkrankungen (Teil 1)		7,5	2,1		Deutsch	keine		SP, 90 min. im 3. Sem.	1		5		
GP.1.204	Pflege 4: Pflegewissenschaft			6,7		Deutsch	keine		AP: HA	1		10		
GP.1.205	Pflege 5: Klinisches Assessment (Teil 1)			6,0		Deutsch	keine		AP im 3. Sem.	1		5		

<sup>4</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>5</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>6</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**3. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>7</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>8</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>9</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.203	Pflege 3: Pflege bei speziellen Erkrankungen (Teil 2)		9,0	0,5		Deutsch	keine		SP: 90 min.	1		5		
GP.1.205	Pflege 5: Klinisches Assessment (Teil 2)			6,0		Deutsch	keine		AP	1		5		
GP.1.206	Pflege 6: Gerontologische Pflege und chronische Krankheiten		5,9			Deutsch	Nachweis Vorpraktikum		SP, MP und/oder AP	1		5		
GP.1.2P1	Praxismodul 1 (460 h)		1,1		0,3	Deutsch	Nachweis Vorpraktikum		SL: HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (Bewertet mit bestanden) Beurteilung durch die Einsatzstation (Bewertet mit bestanden) Tätigkeitsnachweis Reflexionsbogen der Studierenden	15		

<sup>7</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>8</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>9</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**4. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>10</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>11</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>12</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.207	Pflege 7: Pflege und Rehabilitation	3,2	5,6	1,6		Deutsch	Keine		AP: HA	1		5		
GP.1.208	Pflege 8: Pflege in speziellen Lebenssituationen Teil 1			6,1			keine		SP, MP und/oder AP	1		5		
GP.1.209	Pflege 9: Internationale Entwicklungen in der Pflege		3,2				keine		SP, MP und/oder AP	1		5		
GP.1.2P2	Praxismodul 2 (460 h)		1,3		0,3	Deutsch	keine		SL: HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (Bewertet mit bestanden) Beurteilung durch die Einsatzstation (Bewertet mit bestanden) Tätigkeitsnachweis Reflexionsbogen der Studierenden	15		

<sup>10</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>11</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>12</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**5. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung <sup>13</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>14</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>15</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.104	Wirtschaft und Recht	6,4	0,5			Deutsch	alle vorherigen Module bestanden und Vorliegen der Zulassung zur staatlichen Prüfung		SP, 120 min. (staatliche Prüfung)	1		5		
GP.1.105	Forschung für Gesundheitsberufe Teil 1	4,3				Deutsch	keine		SP, 90 min.	1		5		
GP.1.210	Pflege 10: Neue Technologien in der Pflege		3,2			Deutsch	keine		AP: HA und Poster	1		5		
GP.1.2P3	Praxismodul 3 (460 h)		1,1		0,3	Deutsch	keine		SL: HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (Bewertet mit bestanden) Beurteilung durch die Einsatzstation (Bewertet mit bestanden) Tätigkeitsnachweis Reflexionsbogen der Studierenden	15		

<sup>13</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>14</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>15</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**6. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>16</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>17</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>18</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.211	Pflege 11: Pflege in speziellen Lebenssituationen Teil 2 (Intensivpflege; Palliativpflege)			3,7		Deutsch	keine		MP (staatliche Prüfung)	1		5		
GP.1.212	Pflege 12: Komplexes Fallverstehen			6,7		Deutsch	GP.1.210 bestanden		SP, 120 min. (staatliche Prüfung)	1		10		
GP.1.2P4	Praxismodul 4 (460 h)		1,1		0,3	Deutsch	keine		Testat	1	Praktikumsbericht (Bewertet mit bestanden) Beurteilung durch die Einsatzstation (Bewertet mit bestanden) Tätigkeitsnachweis Reflexionsbogen der Studierenden	15		

<sup>16</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>17</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>18</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**7. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>19</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>20</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>21</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.222	Forschung für Gesundheitsberufe Teil 2	5,5		0,9		Deutsch	keine		AP: HA (Exposé)	1		10		
GP.1.213	Pflege 13: Teamarbeit und Kooperation			3,5		Deutsch	keine		SP: Klausur 120 min. (staatl. Prüfung)	1		5		
GP.1.2P5	Praxismodul 5 (460 h)		1,1		0,7	Deutsch	Praxismodule 1-4 bestanden		PP (staatl. Prüfung)	1		15		

<sup>19</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>20</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>21</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**8. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung <sup>22</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV <sup>23</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>24</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.WP1	Wahlpflichtmodul 1 (jährlich wechselnde Angebote)		6,7			Deutsch	keine		AP	1			10	
GP.1.WP2	Wahlpflichtmodul 2 (jährlich wechselnde Angebote)		6,0			Deutsch	keine		AP	1			5	
GP.1.106	Bachelorarbeit (12 ETCS) Kolloquium (3 ETCS)			1,1		Deutsch	Kolloquium nicht ohne alle vorherigen Module bestanden zu haben		Bachelorthesis	70/30		15		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
PP	Praktische Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

<sup>22</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)<sup>23</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO<sup>24</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

# BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege**  
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits .....

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Note</b>	<b>ECTS-Credit</b>
Propädeutikum		
Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen		
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Wirtschaft und Recht		
Pflege 1 - Basiswissen Pflege		
Pflege 2 - Pflege als Beruf und Wissenschaft		
Pflege 3 - Pflege bei speziellen Erkrankungen		
Pflege 4 - Pflegewissenschaft		
Pflege 5 – Klinisches Assessment		
Pflege 6 - Gerontologische Pflege und chronische Krankheiten		
Pflege 7 - Pflege und Rehabilitation		
Pflege 8 - Pflege in speziellen Lebenssituationen 1		
Pflege 9 – Internationale Entwicklungen in der Pflege		
Pflege 10 – Neue Technologie im Gesundheitswesen		
Pflege 11 - Pflege in speziellen Lebenssituationen 2		
Pflege 12 – Komplexes Fallverstehen		
Pflege 13 – Teamarbeit und Kooperation		
Forschung für Gesundheitsberufe Teil 1		

Forschung für Gesundheitsberufe Teil 2

Bachelorarbeit

**Module der praktischen Ausbildung**

Praxismodul 1-4

Praxismodul 5

**Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodul 1 (durch relevanten Titel ersetzen)

Wahlpflichtmodul 2 (durch relevanten Titel ersetzen)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Anlage 4.2: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch



ZEUGNIS ZUR STAATLICHEN PRÜFUNG  
DER HOCHSCHULISCHEN PFLEGEAUSBILDUNG

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes  
vor dem Prüfungsausschuss

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege**  
bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen  
Prüfungsteile) erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“

2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“

3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

**Gesamtnote der staatlichen Prüfung „.....“**

(auf der Grundlage der Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3)

Ort, Datum

..... (Siegel)

.....  
(Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters  
der zuständigen Behörde)

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING in the degree  
programme BACHELOR OF SCIENCE [IN NURSING]

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits .....

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

<b>Compulsory modules</b>	<b>Local grade</b>	<b>ECTS-Credit</b>
Propädeutics [preparatory course]		
Elements of natural sciences and medicine 1 and 2		
Elements of social science		
Economy and jurisprudence		
Nursing 1 – Basics		
Nursing 2 – Nursing as a profession and science		
Nursing 3 – Nursing for special diseases		
Nursing 4 – Nursing science		
Nursing 5 – Clinical Assessment		
Nursing 6 – Gerontological nursing and chronic diseases		
Nursing 7 – Nursing and rehabilitation		
Nursing 8 – Nursing in special life situations 1		
Nursing 9 – International development in nursing		
Nursing 10 – New technology in healthcare		
Nursing 11 - Nursing in special life situations 2		
Nursing 12 - Complex case understanding		
Nursing 13 – Teamwork and collaboration with caregivers		
Research for health professions - Part 1		
Research for health professions - Part 2		

Bachelor Thesis

**Professional field modules**

Internship 1 -4

Internship 5

**Elective modules:**

Elective module 1 (to specified with relevant title)

Elective module 2 (to be specified with relevant title)

Jena, .....

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Anlage 4.4: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch



CERTIFICATE OF THE STATE EXAMINATION  
TO THE ACADEMIC DEGREE BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the State Examination § 2 Number 1 Pflegeberufegesetzes  
to the audit committee

at the department of HEALTH and NURSING  
in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE [IN NURSING].

She/He has obtained the following exam grades (listing of the  
individual grades and the cumulative grade):

1. The written part of the examination	„	_____	“
2. The oral part of the examination	„	_____	“
3. The practical part of the examination	„	_____	“
<b>Cumulative grade of the State Examination</b>	<b>„</b>	<b>_____</b>	<b>“</b>

place, date

\_\_\_\_\_ (seal)

\_\_\_\_\_  
(signature of the representative of the competent authority)

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



**ECTS-Grad zum  
BACHELORZEUGNIS**

---

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich                      GESUNDHEIT UND PFLEGE  
für den Studiengang                Pflege  
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad .....(Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



**Transcript of  
Records  
ECTS-Grade**

---

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of HEALTH AND NURSING  
in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE [IN NURSING]

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board      Dean of Department  
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade: A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang PFLEGE

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**

**(B. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/Der Rektor



# BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of HEALTH AND NURSING  
in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE [IN NURSING]

the academic degree

**Bachelor of Science**

(B. Sc.)

Jena,

The Rector



## **Diploma Supplement**

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### **1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

#### **1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)**

Mustermann, Max

#### **1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

19.09.1999, Jena, Deutschland

#### **1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

123456

### **2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

#### **2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Science in Nursing

#### **Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Science ( B.Sc.)

#### **2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Pflege

#### **2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

#### **Status (Typ / Trägerschaft )**

Gleich/ gleicher Träger

#### **2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat Fachbereich**

Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing) **Status (Typ /**

#### **Trägerschaft)**

gleich / gleicher Träger

#### **2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

### **3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

### **4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeitstudium

Berufsfeldpraktika im Umfang von 2300 Stunden auf der Grundlage des PflAPrV, § 30 Abs. 2.

#### **Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Pflegefachfrau / Pflegefachmann (auf der Grundlage des deutschen Pflege-Berufe-Gesetzes (PflBG)) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflege und Pflegewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Pflegebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von pflegerischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Pflege;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Pflege;
- die kritische Reflexion pflegerischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

## **4.2 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)**

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

## **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Details zum Inhalt des Studiums können dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

## **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

## **4.5 Gesamtnote**

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

## 5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

### 5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Pflege auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

## 6 WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Pflege erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen Krankenhäusern und Einrichtungen der Pflege.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

Über die Studiengänge: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

## 7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Transcript of Records”

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

## 8 ANGABEN ZUM NATIONLEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

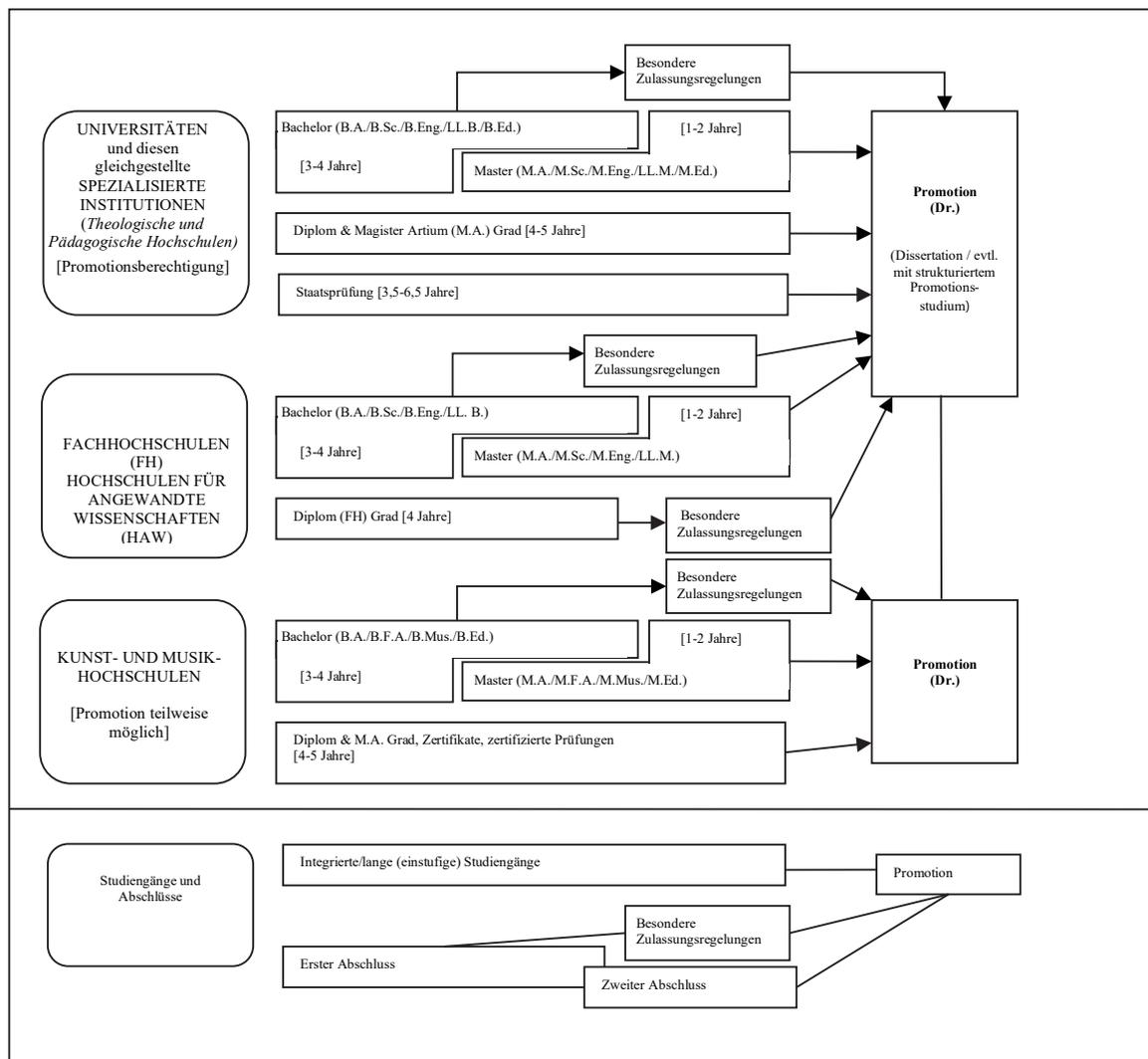
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of

Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand: 01.07.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

## Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

### Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

#### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

##### 1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

##### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

##### 1.4 Student ID Number or Code

123456

#### 2 QUALIFICATION

##### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science [in Nursing]

##### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

##### 2.2 Main Field(s) of Study

Nursing

##### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

##### Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

##### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

##### Status (Type / Control)

same/ same

##### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

#### 3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

##### 3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

##### 3.2 Official Length of Program

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

##### 3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")

or foreign equivalent, cf. section 8.7;

## **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

Internship comprising 2.300 hours according to PflAPrV, § 30 Abs. 2.

### **4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a nurse (based on the German Nursing Act (PflBG)) as well as the academic degree Bachelor of Science. Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations in clinical care and nursing science. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as a nurse. These include in particular:

- The assessment of nursing care demand as well as development, implementation and evaluation of clinical care intervention.
- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The independent and critical reflection of theories and models in nursing and related disciplines as well as their influence on all areas of care.
- The conception and implementation of theory based concepts of care and nursing.
- The critical reflection of nursing duties.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of nursing and health promotion.
- Active participation in the process of professionalizing the nursing profession.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

### **4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)**

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

### **4.4 Program Details**

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

### **4.5 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

### **4.6 Overall Classification (in original language)**

Gesamtprädikat "... " (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

### **5.2 Professional Status**

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of nursing on a scientific foundation.

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

The Bachelor program "Pfleger dual" cooperates with the teaching hospital, the Universitätsklinikum Jena (University Hospital) Jena as well as further hospitals and institutions for nursing and clinical care in Thuringia.

## 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the program: [www.gp.fh-jena.de](http://www.gp.fh-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

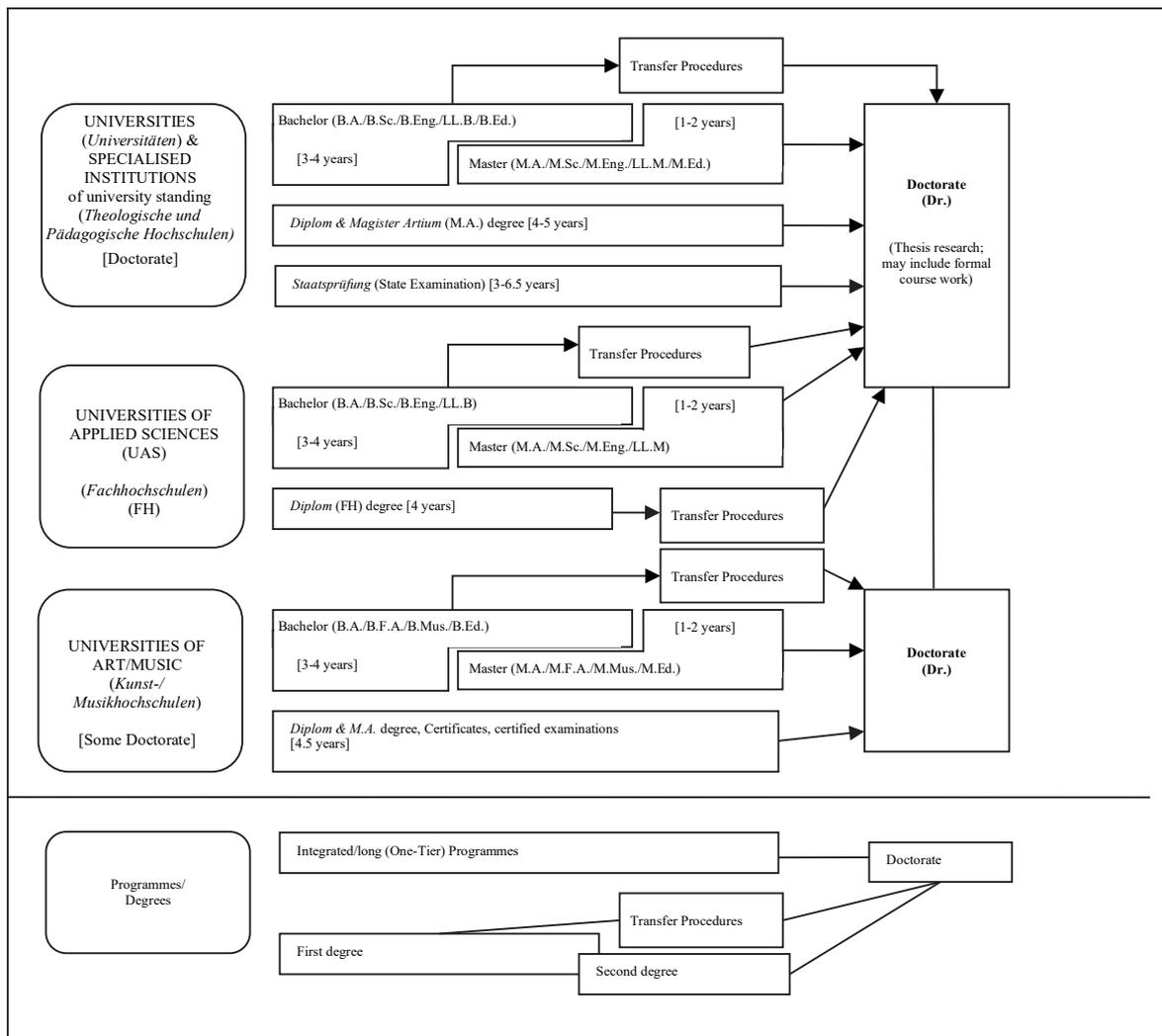
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



**8.4 Organization and Structure of Studies**

T

he following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

#### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

#### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

#### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

#### National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

- 
- <sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- <sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- <sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- <sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- <sup>5</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- <sup>vi</sup> See note No. 5.
- <sup>vii</sup> See note No. 5.